



Gemeinde Deuerling

Verordnung der Gemeinde Deuerling über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)

vom 14.09.2021

Die Gemeinde Deuerling erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl S. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1

Verordnungszweck

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- (2) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

§ 2

Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.

-
- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Deuerling (einschließlich der Ortsteile Am Bach, Am Bahnhof und Am Haslach), Steinerbrückl, Stegenhof, Hillohe, Heimberg und Bachleiten der Gemeinde Deuerling.
 - (3) Für große Hunde gilt ebenfalls zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für nachfolgende, nicht im Zusammenhang von bebauten Ortsteilen befindlichen Bereiche:
 - Geh- und Radwanderweg von Münchsmühle über Deuerling und Steinerbrückl nach Werdenfels
 - Geh- und Radweg von Deuerling zum Bahnhof DeuerlingDie Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 5 bleibt unberührt.
 - (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen
 - (5) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze und deren näheren Umgriff nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen, die reißfest ist und eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreitet. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (5) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 4 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

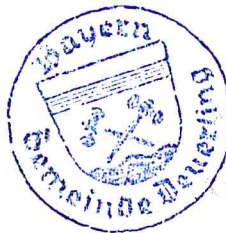
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 bis 4 einen Kampfhund oder großen Hund ohne Befolgung der Anleinplicht mit sich führt,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 5 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz und deren näheren Umgriff betritt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Verordnung gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Laaber, 30.11.2021



Gemeinde Deuerling


Eichhammer
Erster Bürgermeister